

Coronabedingt angepasste Rahmenbedingungen für TT-Wettkämpfe

Stand 15. Dezember 2020 gültig ab 1. Januar 2021



Welche Rahmenbedingungen gelten bei Mannschaftskämpfen und Turnieren?

1. Grundlagen allgemein	Grundlage für alle sportlichen Maßnahmen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Hygiene- und Schutzmaßnahmen des BTTV. Diese können/müssen auf die lokalen Verhältnisse angepasst und spezifiziert werden und haben Vorrang vor allen sportspezifischen Regelungen wie WO, DfB, Bei den Hygienemaßnahmen gilt die jeweils restriktivste Vorgabe aus Schutzkonzepten des Freistaats Bayern, des BTTV und von lokalen Behörden.
2. Grundlagen Wettkampf	Grundlagen für TT-Wettkämpfe bilden die Internationalen TT-Regeln sowie die Wettspielordnung des BTTV bzw. die in den betreffenden Durchführungsbestimmungen genannten Vorgaben für Turniere.
3. Ausnahmen Grundlagen Wettkampf	Gemäß Abschnitt M der WO des BTTV kann das Präsidium als Entscheidungsgremium (s. WO A 1) Abweichungen genehmigen, sollte durch behördliche Anordnungen (Vorgaben staatlichen Rechts) eine Durchführung von Wettkämpfen gemäß den Vorgaben der Bestimmungen nicht möglich sein. Das Präsidium des BTTV hat die folgenden Aussagen und Abweichungen auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossen; sie gelten für den gesamten Bereich des BTTV und – falls kein konkretes Datum genannt ist – zunächst unbefristet. Durch veränderte Rahmenbedingungen ist eine Anpassung jederzeit möglich und ggf. nötig. Der Mannschaftsspielbetrieb ist bis einschließlich zum 28.2.2021 ausgesetzt; der Pokalspielbetrieb ist beendet.
3a. Spielbetrieb allgemein; Teilnahme	Die Spielzeit 2020/2021 wird gemäß Beschluss vom 26.10.2020 in einer Einfachrunde mit Auf- und Abstiegsregelungen gespielt. Die Termine für Relegationsspiele wurden auf den Zeitraum 13.-16.5.2021 verlegt, damit mehr Spieltage für die Hauptrunde zur Verfügung stehen. Dies betrifft sämtliche Spielklassen im BTTV. Das Entscheidungsgremium hat zudem die Vorstände und Bezirke ermächtigt, den Individualspielbetrieb betreffend Abweichungen von Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen in ihrer Zuständigkeit anzuordnen, wenn diese Abweichungen im Einklang mit dem Schutzkonzept und den angepassten Rahmenbedingungen des BTTV stehen. Jeder Spieler/jede Spielerin nimmt eigenverantwortlich an TT-Wettkämpfen teil.
3b. Doppel	In Mannschaftskämpfen wird kein Doppel gespielt! Bei Mannschaftskämpfen (Punkt- und Pokalspielbetrieb) tritt WO M 6 in Kraft, wonach durch das Aussetzen von Doppeln sämtliche Einzelspiele gespielt werden müssen (Durchspielen!). Die Wertung gemäß WO E 2.6 bleibt unberührt. Die Wertung von Mannschaftskämpfen im Rahmen eines K.-o.-Systems (Pokal- oder Mannschaftsmeisterschaften) erfolgt durch Anwendung von WO E 2.6 unter Umständen durch Auszählen von Sätzen und ggf. Bällen. Bei allen Individual-Veranstaltungen des BTTV und seiner Bezirke werden in der gesamten Spielzeit 2020/2021 keine Doppelkonkurrenzen ausgeschrieben und gespielt.
3c. Verlegungen	Steht eine Austragungsstätte wegen behördlicher Anordnungen zu einem angesetzten Spieltermin nicht zur Verfügung, ist der Heimverein verpflichtet, dies dem Spielleiter – mit entsprechendem Nachweis der zuständigen Behörde – anzuzeigen. Es handelt sich dann um eine Spielabsetzung gemäß WO G 6.1; ein alternativer Termin bzw. eine alternative Austragungsstätte ist festzulegen. Ist/sind ein/mehrere Spieler an COVID-19 erkrankt oder befindet er sich/befinden sie sich in Quarantäne, so ist dies kein Grund für eine Spielabsetzung. Der Verein kann aber gemäß den Bestimmungen von WO G 6.2 eine Spielverlegung beantragen, wobei die Spielleiter im BTTV angehalten sind, Anträge auf Spielverlegungen großzügig zu behandeln.
3d. Durchführung von Mannschaftskämpfen	Die Vorgabe in WO I 5.8 wird dahingehend geändert, dass der Heimverein auch ohne Zustimmung des Gastvereins bzw. die Genehmigung des Spielleiters die Tischzahl erhöhen kann. Die Vorgabe in WO I 3.2.1 wird dahingehend geändert, dass die Verpflichtung für einen Zählrichter pro Spiel und der Einsatz eines Zählgerätes gemäß WO I 1.2 nicht mehr verbindlich vorgeschrieben ist. Die Vorgabe in den ITTR A 13.7 nach einem verpflichtenden Seitenwechsel nach jedem gespielten Satz wird dahingehend geändert, dass bei Einvernehmen beider Spieler auf einen Seitenwechsel verzichtet werden kann. Die Vorgaben in WO I 5.5 zur Begrüßung werden außer Kraft gesetzt.

3e. Wertungen Minderantreten Rückzug	<p>Bei Antreten in verminderter Mannschaftsstärke oder bei Nichtantreten werden bis zum Saisonende entgegen WO I 5.9 bzw. 5.12 in allen Wettbewerben keine Ordnungsgebühren erhoben.</p> <p>Der Verbandsausschuss hat bereits am 9. Mai beschlossen, dass bei Rückzügen von Mannschaften bis zum 31.12.2020 – betreffend den gesamten Spielbetrieb auf Bezirksebene und den Seniorenspielbetrieb auf allen Ebenen – entgegen WO G 7.1 keine Ordnungsgebühren erhoben werden. Diese Vorgabe hat das Präsidium bis zum Saisonende verlängert.</p> <p>Die sportliche Wertung bei Antreten in verminderter Mannschaftsstärke, Nichtantreten und Rückzug und die weiteren Konsequenzen bleiben gemäß WO zunächst unberührt.</p> <p>Die Vorgabe gemäß WO G 7.2.1, nach der eine Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten automatisch gestrichen wird, wird bis zum Saisonende ausgesetzt. Die Vorgabe gemäß WO G 7.4.2, nach der eine zurückgezogene Mannschaft in der Folgespielzeit nicht in die bisherige Spielklasse zurückkehren darf, wird für diese Spielzeit ausgesetzt.</p>
4. Hausrecht	<p>Um die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sicherzustellen, kann/muss der Heimverein bzw. der Turnierdurchführer von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Er darf hierzu Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen oder solchen, die sich nicht an die Vorgaben halten, den Zutritt zur Austragungsstätte verweigern. Das Hausrecht darf allerdings nicht für einen sportlichen Vorteil missbraucht werden.</p> <p>Stellt eine Gastmannschaft fest, dass ein Heimverein sich nicht an die Hygienemaßnahmen hält, so ist Protest gemäß WO A 19.1 einzulegen und ggf. der Mannschaftskampf abubrechen/nicht auszutragen.</p>
5. Anfahrt zu Wettkämpfen	<p>Bei der Fahrt zu Mannschaftskämpfen oder Turnieren können – wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben – Fahrgemeinschaften gebildet werden. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstands (des Fahrers) mitfahren, wird dringend das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.</p>
6. Information über lokale Vorgaben	<p>Der Heimverein/Turnierdurchführer ist nicht verpflichtet, Gäste über die lokalen Vorgaben zu unterrichten. Der BTTV empfiehlt jedoch eine Kommunikation zwischen Heim- und Gastverein; bei Rückfragen ist der Heimverein bzw. Turnierdurchführer zur Bekanntgabe der lokalen Vorgaben verpflichtet.</p> <p>Der BTTV regt an, dass jeder Heimverein seine individuellen Schutzkonzepte in eigener Verantwortung auf einer/seiner Homepage veröffentlicht und zusätzlich im Feld „Homepage“ des entsprechenden Spiellokals in den Stammdaten des Vereins (im click-TT-Vereinszugang) darauf verlinkt.</p>
7. Haftung	<p>Für die Durchführung von Wettkämpfen gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für den Trainingsbetrieb. Unter Einhaltung aller Vorgaben gibt es kein erhöhtes Haftungsrisiko für Heimverein, Hygienebeauftragten bzw. Turnierdurchführer.</p> <p>Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Missachtung von Vorgaben!</p>
8. Dokumentation	<p>Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die Anwesenheit aller Personen in der Austragungsstätte mit Namen und sicherer Erreichbarkeit (E-Mail bzw. Anschrift oder Telefonnummer) sowie Aufenthaltszeitraum dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Die Dokumentation ist für 30 Tage aufzubewahren. Eine Übermittlung ist auf Anforderung nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Ein entsprechendes Formular steht auf der Homepage des BTTV www.bttv.de/service/downloads/corona zur Verfügung.</p> <p>Der Gastverein kann dieses Formular auch schon teilweise vorausgefüllt zum Auswärtsspiel bzw. zum Turnier mitbringen.</p>